

Sozialdemokratische Partei Deutschlands

Bundesschiedskommission

Beschluss
In dem Parteiordnungsverfahren
4/1996/P
04.04.1997

auf Antrag
des SPD-Unterbezirks B,
vertreten durch den Vorstand,
dieser vertreten durch die Vorsitzende A[1] aus B

- Antragsteller und Berufungsgegner -

Bevollmächtigt: Rechtsanwalt und Notar Dr. K[1] aus B,

g e g e n

S aus B

- Antragsgegner und Berufungsführer -

Beistand: Rechtsanwalt K[2] aus B,
Beigeladen: SPD-Landesorganisation B,
vertreten durch den Vorsitzenden A[2] aus B,

hat die Bundesschiedskommission aufgrund der mündlichen Verhandlung am 23. Oktober 1996 in B in ihrer Sitzung am 4. April 1997 in Hamburg durch

Hannelore Kohl, Stellvertr. Vorsitzende, als Vorsitzende,
Prof. Dr. Claus Arndt, Stellvertr. Vorsitzender,
Eva Leithäuser, weiteres Mitglied,

beschlossen:

Unter Abänderung der Entscheidung der Landesschiedskommission der Landesorganisation B vom 3. Mai 1996 wird das Ruhen aller Rechte des Antragsgegners aus der Mitgliedschaft in der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands bis zum 30. Oktober 1999 angeordnet.

Gründe

I.

Der 1940 geborene Antragsgegner ist seit 1971 Mitglied der SPD; er bekleidete im Laufe der Zeit zahlreiche Funktionen und nahm Mandate wahr. Seit 1979 gehörte er der Stadtverordnetenversammlung in B an, seit 1991 war er SPD Fraktionsvorsitzender. Im Laufe der 1991 beginnenden Wahlperiode kam es zunehmend zu Spannungen inhaltlicher und persönlicher Art zwischen Mitgliedern der Fraktion - dem Antragsgegner und den Antragsgegnern im Parteiordnungsverfahren 5/1996/P, die zusammen in der Fraktion über eine Mehrheit verfügten - und der Partei, die sich mit ihren Parteibeschlüssen in mehreren Entscheidungen der Fraktion nicht wiederfinden konnte. Für die Wahlen 1995 wurde der Antragsgegner nicht wieder aufgestellt.

Mit Schreiben vom 3. Juli 1995 beantragte der Antragsteller bei der zuständigen Unterbezirksschiedskommission die Einleitung eines Parteiordnungsverfahrens gegen den Antragsgegner und weitere Genossinnen und Genossen mit dem Ziel des Parteiausschlusses. Zur Begründung war im wesentlichen ausgeführt, daß der Antragsgegner seit Anfang 1994 beharrlich gegen Beschlüsse der SPD B verstoßen und dadurch das Parteiinteresse geschädigt habe, indem er bei Haushaltsberatungen entgegen einem Beschluß der Delegiertenversammlung vorab mit der CDU verhandelt habe und Anfang 1995 entgegen der mehrfach bestätigten Beschlußlage der Partei öffentlich den Verkauf der städtischen Wohnungsgesellschaft (...) betrieben habe. Außerdem habe er entgegen der Beschlußfassung der Partei noch in der laufenden Legislaturperiode die Wiederbesetzung der Positionen des Oberbürgermeisters sowie des Stadtkämmerers/Bürgermeisters und eines weiteren hauptamtlichen Magistratsmitglieds betrieben und sich dann um Positionen selbst beworben. Ferner habe er zugelassen, daß - ebenfalls entgegen einem ausdrücklichen Parteibeschuß und entgegen früherer Übung - noch in der laufenden Legislaturperiode Stadtälteste vorgeschlagen und gewählt wurden, darunter er selbst; da dieses Ehrenamt mit einem monatlichen Ehrensold von 800 DM verbunden sei, sei dieses Vorgehen in besonderer Weise geeignet gewesen, in der Öffentlichkeit zum Nachteil der Partei den Vorwurf der Selbstbedienung zu stützen. In einem Interview am 18.1.1995 habe er zumindest sinngemäß seine Sympathie mit der konkurrierenden Wählerversammlung "Arbeit für B" bekundet, was mit § 6 OrgStatut nicht vereinbar sei; gleichzeitig habe er die Partei vor den Kopf gestoßen, indem er den Parteivorsitzenden B, der das Vertrauen der Partei besessen und zugleich auch der Fraktion angehört habe, aufgefordert habe zu prüfen, ob er weiter der SPD-Fraktion angehören wolle.

Im Laufe des Verfahrens wurden noch weitere Vorwürfe erhoben, so u.a. wegen der Durchführung einer vom Antragsteller für unnötig gehaltenen Reise von Fraktionsmitgliedern

auf Kosten der Stadt (Fraktionsmittel) nach Genua und wegen der Weigerung des Antragsgegners, nach der Neuwahl Fraktionsgelder an die neue Fraktion zu übergeben.

Nachdem eine Verhandlung vor der Unterbezirksschiedskommission nicht zustande kam, weil im Laufe der zweiten Jahreshälfte 1995 deren Vorsitzender, die stellvertretenden Vorsitzenden sowie zwei weitere Beisitzer von ihren Ämtern zurückgetreten waren, beantragte der Antragsteller mit Schreiben vom 10. Januar 1996, das Verfahren bei der Landesschiedskommission durchzuführen.

Der Antragsgegner trat sowohl diesem Verfahrensantrag als auch dem Antrag auf Parteiausschluß selbst entgegen. Wegen der Verschleppung des Verfahrens sei der Anspruch auf Durchführung eines Parteiordnungsverfahrens verwirkt- im übrigen seien die Vorwürfe parteischädigenden Verhaltens völlig unberechtigt.

Aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 17. April 1996 schloß die Landesschiedskommission, die ihre Zuständigkeit auf der Grundlage des § 6 Abs. 4 SchiedsO bejahte, mit Entscheidung vom 3. Mai 1996 den Antragsgegner aus der Partei aus. Zur Begründung wurde im wesentlichen ausgeführt, daß die Verhandlung die Vorwürfe bestätigt habe, daß der Antragsgegner ohne Wissen des Parteivorsitzenden mit der CDU-Fraktion Gespräche über den Haushalt geführt habe (4.1), daß er sich entgegen der Beschluslage der Partei mehrfach öffentlich für den Verkauf der (...) ausgesprochen habe (4.2.), daß er sich zusammen mit anderen Fraktionsmitgliedern für eine vorzeitige Ausschreibung der vakanten Positionen ausgesprochen und sich selbst - wenn auch erfolglos - beworben habe (4.3. und 4.4.) und daß er sich mit der CDU für eine Ausnahmeregelung zur Ernennung von Stadtältesten eingesetzt habe und sich selbst in dieses Amt habe wählen lassen (4.5.). Die Bekundung von Sympathie für die Bürgerbewegung "Arbeit für B" sei zumindest sinngemäß zu einem Zeitpunkt gemacht worden, als deren Antreten zur Wahl bereits festgestanden habe (4.6.). Der Geschehensablauf in der Fraktionssitzung am 24. Januar 1995 sei unstrittig; der Antragsgegner berufe sich allerdings darauf, daß der Genosse B zuvor Fraktionsentscheidungen mißachtet habe (4.7). Die Reise nach G., von der der Unterbezirksvorsitzende öffentlich abgeraten und die er verurteilt habe, habe in der Öffentlichkeit zu zahlreichen negativen Kommentaren geführt (4.8.). Auf die Frage der Zweckmäßigkeit dieser Reise komme es im Ergebnis nicht an. Es sei unstrittig, daß die alte Fraktion fünf Tage vor der Wahl beschlossen habe, entgegen früherer Handhabung die Fraktionskasse nicht an die neue Fraktion herauszugeben (4.9.); inzwischen sei die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung zur Klarstellung entsprechend geändert worden. Auch hierüber sei in der Presse berichtet worden. In den Verhaltensweisen in den Fällen 4.1. bis 4.5. sei ein beharrliches Zuwiderhandeln gegen

Beschlüsse der Partei bzw. der Parteiorganisation zu sehen. Sie erfüllten aber auch den Tatbestand eines erheblichen Verstoßes gegen Grundsätze der Partei, insbesondere den Grundsatz der Solidarität, und seien Verstöße gegen die innere Ordnung der Partei. Hierzu zähle die Verpflichtung der Parteimitglieder, nach außen hin geschlossen und glaubwürdig aufzutreten. Dies gelte ganz besonders in Zeiten des Vor-Wahlkampfes, wozu die Zeit ab Anfang 1995 zu rechnen gewesen sei. Erheblich gegen die innere Ordnung habe auch das Verhalten des Antragsgegners im Falle 4.6. verstoßen; es stehe in der Nähe dessen, was in § 6 OrgStatut geregelt sei (Mitgliedschaft oder Unterschriftsleistung für eine andere Partei). Durch derartige Äußerungen werde gerade im Vorwahlkampf Verunsicherung bis Abneigung gegen insoweit illoyale Mitglieder hervorgerufen. Statutenrechtlich unerheblich sei der Fall 4.7., da es sich um eine fraktionsinterne Auseinandersetzung gehandelt habe. Im Falle der G.-Reise habe ein eindeutiges Votum der Parteiorganisation vorgelegen. Auch hiermit habe der Antragsgegner im übrigen dokumentiert, daß für ihn die Meinung der Partei ohne Belang und die Außenwirkungen gleichgültig gewesen seien. Auch hier habe er eher wie ein Gegner der Partei gehandelt. Auch im Fall 4.9. sei ein Verstoß gegen den Grundsatz der Solidarität zu bejahen, auch wenn es sich zunächst um ein Verhalten innerhalb der SPD-Fraktion gehandelt habe. Ziel des Verhaltens sei ganz offensichtlich gewesen, der neuen Fraktion Schwierigkeiten zu machen und sie in ihrer Wirksamkeit zu behindern. Das Verhalten des Antragsgegners habe auch schweren Schaden für die Partei verursacht, wie sich am augenfälligsten in den Verlusten bei den Stadtverordnetenwahlen manifestiere. Auch wenn die erheblichen Verluste der SPD nicht dem Antragsgegner allein zuzuschreiben seien, so werde das Bild einer Partei doch wesentlich von ihren führenden Repräsentanten geprägt. Ferner habe der Antragsgegner in einigen Fällen zumindest den bösen Schein gesetzt, als gehe es ihm in der politischen Auseinandersetzung in erster Linie um seinen persönlichen Vorteil (4.3. bis 4.5.). Dieser Eindruck von Selbstbedienungsmentalität sei offenkundig eine Hauptquelle für Parteiverdrossenheit und fördere die Ablehnung gerade der SPD in der Öffentlichkeit. Das Verhalten des Antragsgegners könne nicht damit entschuldigt werden, daß er als Mitglied einer kommunalen Vertretungskörperschaft gehandelt habe. Zwar gebe es kein imperatives Mandat, jedoch sei eindeutig, daß die Freiheit des Abgeordneten nicht von der Loyalität zur Partei entbinde. Es sei einer Partei nicht zuzumuten, tatenlos zuzusehen, wie ihre Kommunalvertreter beharrlich ihre eigenen Wege gingen, gegen den Willen der Partei und teilweise hinter ihrem Rücken. Diese müsse die Möglichkeit haben, sich von ihren Abgeordneten zu distanzieren und sie - wenn sie beständig Schaden zufügten - auch aus der Partei auszuschließen. Von besonderer Bedeutung sei hier die Nachhaltigkeit und die Dauer der Abweichungen. Der Antragsgegner habe über einen längeren Zeitraum bei vielen Gelegenheiten öffentlich deutlich gemacht, wie unfähig und unwichtig seine B. Partei und deren Vorstand für ihn waren. Da bei der mündlichen Verhandlung kein Zeichen von Selbstkritik oder des Bedauerns zu erkennen gewesen sei, habe die Landesschiedskommission keine andere Möglichkeit als den Ausschluß gesehen.

Gegen diese Entscheidung, über deren förmliche Zustellung entsprechend § 29 Abs. 1 SchiedsO sich kein Beleg bei den Akten befindet, hat der Antragsgegner mit Schreiben seines Beistands vom 17. Mai 1996, bei der Bundesschiedskommission eingegangen am 21. Mai 1996, Berufung eingelegt, die er mit Schreiben vom 31. Mai 1996, eingegangen am 3. Juni 1996, begründete. Das Mitgliedsbuch des Antragsgegners wurde erst in der mündlichen Verhandlung am 23. Oktober 1996 übergeben.

Zur Begründung seiner Berufung hält der Antragsgegner an seinen formellen Rügen fest und macht im wesentlichen geltend, daß er zu Unrecht zum Sündenbock für eine Abwärtsentwicklung der SPD in B gemacht worden sei; die internen Spannungen hätten sich schon vorher verstärkt und seien schließlich in der Gründung der Wählervereinigung "Arbeit für B" kumuliert. Das Parteiordnungsverfahren sei für andere Zwecke mißbraucht worden, wie sich daran zeige, daß es zunächst gar nicht betrieben worden, dann abgeschoben und schließlich auf Landesebene mehr schlecht als recht erledigt worden sei. Die Landesschiedskommission sei gar nicht zuständig gewesen; die überlange Verfahrensdauer bei der Unterbezirksschiedskommission sei nicht "der Antragsprüfung" geschuldet gewesen. Ihm sei statutenwidrig eine Instanz entzogen worden. Zu keinem Zeitpunkt sei der Versuch einer gütlichen Beilegung i.S. des § 10 SchiedsO gemacht worden. Die Art und Weise, wie entgegen § 17 Abs. 1 SchiedsO immer wieder Einzelheiten aus dem Verfahren an die Öffentlichkeit gedrungen seien, laufe auf eine Vernichtung seiner Existenz hinaus. Die unter 4.1. bis 4.3., 4.8. und 4.9. sowie 4.4. und 4.5. abgehandelten Vorwürfe erfüllten sämtlich nicht die Voraussetzungen des § 35 Abs. 3 OrgStatut, wie sie für einen Parteiausschluß vorliegen müßten. Gleiches gelte für den Vorwurf unter 4.6.; der Vorwurf zu 4.7. werde zu Recht als "unerheblich" bewertet. Nicht berücksichtigt worden seien die Unabhängigkeit des Mandats nach § 20 der Stadtverfassung B i.V. m. Art. 83 Abs. 2 Satz 1 und 148 Abs. 1 der B. Landesverfassung bzw. Art. 28 Abs. 1 GG, die Freiheit der Berufswahl nach Art. 12 Abs. 1 Satz 1 GG sowie der Grundsatz der Gleichbehandlung des Art. 3 Abs. 1 und 3 Satz 1 GG, soweit in dem Parallelverfahren mildere Sanktionen verhängt worden seien. Was die geführten Gespräche in Zusammenhang mit den Haushaltsberatungen betreffe, werde außer acht gelassen, daß diese Verfahrensvorgaben der Geschäftsordnung entsprochen hätten; es habe sich um eine Frage der praktischen Alltagspolitik gehandelt. Bezüglich des Verkaufs von Anteilen an der (...) seien derartige Überlegungen angesichts der finanziellen Situation der Stadt zumindest anzustellen gewesen; im übrigen habe der damalige Unterbezirksvorsitzende B später einen Verkauf von bis zu 25 % der Anteile nicht mehr ausgeschlossen und sei dann zurückgetreten. Die Frage, wann Ausschreibungen für kommunale Funktionen in der Verwaltungsspitze vorzunehmen seien, sei nicht Gegenstand der Beschlußfassung der Partei, was diese im übrigen in ihrer Satzung selbst anerkenne. Eine Verletzung der Ordnung der Partei sei in diesem Zusammenhang nicht ersichtlich. Im

Fälle der G.-Reise seien die wirklichen Zusammenhänge nicht berücksichtigt; außerdem sei die parteiinterne Kritik viel zu spät gekommen, um noch etwas bewegen zu können. Die Frage der Modalitäten der Übergabe der Fraktionskasse betreffe ebenfalls nicht die Partei, sondern habe allein Bedeutung im Verhältnis zwischen Stadtverordnetenversammlung und Alt-Fraktion. Weder werde gegen einen Beschluß des Unterbezirks verstoßen noch sei die Ordnung der Partei berührt. Die Handlungen, die Gegenstand der Vorwürfe 4.1. bis 4.3. sowie 4.8. und 4.9. sind, lägen allein im rechtmäßigen und pflichtgemäßen Ermessen eines frei gewählten, der Allgemeinheit verpflichteten Abgeordneten, wobei noch die besondere Situation der Fraktion im fraglichen Zeitraum und die Mehrheitsverhältnisse zu berücksichtigen seien. Die freie Mandatsausübung sei geschützt. Es gebe kein Weisungsrecht der Partei. Es habe sich um Konfliktfragen von größter landes- und kommunalpolitischer Bedeutung gehandelt, wie sie sich auch in der neuen Legislaturperiode stellten. Sein Recht auf Bewerbung sei verfassungsrechtlich verbürgt, im übrigen hätten sich auch andere SPD-Mitglieder in herausgehobenen Mandaten und Funktionen beworben. Auch schon früher seien Stadtälteste noch in der laufenden Wahlperiode gewählt worden; gegen den Genossen T, der ebenfalls dazu gewählt worden sei, sei nicht vorgegangen worden. Das Wählerbündnis "Arbeit für B" sei zum fraglichen Zeitpunkt am 18.1.1995 noch gar nicht gegründet gewesen und habe noch keine eigenen Parteilisten beschlossen gehabt. In einem anderen Fall habe man die jahrelange Zusammenarbeit eines Genossen mit einer anderen Fraktion in einem Ortsamtsbeirat im Ergebnis nicht mit Sanktionen belegt. Er habe keineswegs schwersten Schaden für die SPD verursacht.

Der Antragsgegner beantragt,

die Entscheidung der Landesschiedskommission aufzuheben
und den Antrag des Antragstellers an die
Unterbezirksschiedskommission zurückzuverweisen,
hilfsweise,
festzustellen, daß sich der Antragsgegner eines Verstoßes
gegen die Ordnung der Partei nicht schuldig gemacht hat.

Der Antragsteller beantragt,

die Berufung als unzulässig zu verwerfen,
hilfsweise,
den Antrag des Berufungsantragstellers zurückzuweisen.

Er verweist darauf, daß mangels Vorlage des Mitgliedsbuchs die Berufung bereits unzulässig sei. Im übrigen verteidigt er die angefochtene Entscheidung der Landesschiedskommission und deren tatsächliche und rechtliche Würdigung, die völlig zu Recht ergangen sei. Es habe sich sämtlich nicht etwa um "Gewissensentscheidungen" eines

Abgeordneten gehandelt; es hätten jeweils eindeutige Beschlüsse der Partei bestanden, denen der Antragsgegner zuwidergehandelt habe. Gerade mit dem Vorwurf der Selbstbedienung habe sich die Partei in B und B in besonderer Weise auseinandersetzen müssen; der Antragsgegner habe mit seinem Verhalten denjenigen, die damit die SPD in Mißkredit hätten bringen wollen, gedient. Die Haushaltsgespräche mit der CDU seien sehr wohl hinter dem Rücken der Partei geführt worden.

Die zum Verfahren beigelegte Landesorganisation B hat keinen ausdrücklichen Antrag gestellt und sich nicht näher geäußert.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den gesamten Inhalt der Akten verwiesen, die Gegenstand der Beratung waren.

II.

Die Berufung des Antragsgegners gegen die Entscheidung der Landesschiedskommission, die die Bundesschiedskommission für zulässig erachtet, hat nur in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang Erfolg.

1. Die Berufung ist zulässig, obwohl ihr entgegen der Vorschrift des § 26 Abs. 3 i.V.m. § 25 Abs. 2 Satz 2 SchiedsO das Mitgliedsbuch nicht beigelegt war; dieses wurde erst in der mündlichen Verhandlung übergeben. Denn vorliegend wurde die Berufungs- und Berufungsbegründungsfrist nicht wirksam in Lauf gesetzt, weil die nach § 13 Abs. 5 SchiedsO vorgeschriebene Rechtsmittelbelehrung - und diese Vorschrift gilt nach § 25 Abs. 4 Satz 2 SchiedsO auch für die Bezirksschiedskommissionen - nicht richtig und vollständig ist. Die Bundesschiedskommission geht in entsprechender Anwendung der in vergleichbaren staatlichen Prozeßordnungen geltenden Grundsätze davon aus, daß diese Voraussetzung nur dann erfüllt ist, wenn der Betroffene der Rechtsmittelbelehrung selbst in vollem Umfang entnehmen kann, was er innerhalb welcher Fristen zu veranlassen muß. Mit einem bloßen Hinweis auf entsprechende Vorschriften der Schiedsordnung, wie dies vorliegend geschehen ist, wird diesen formalen Anforderungen nicht Genüge getan. Eine solche umfassende Belehrung hätte dann auch den Hinweis auf die Notwendigkeit der Vorlage des Mitgliedsbuches enthalten müssen. Danach kann offenbleiben, ob die Frist auch deswegen nicht wirksam in Gang gesetzt wurde, weil es an der vorgeschriebenen förmlichen Zustellung (§ 29 Abs. 1 SchiedsO) fehlt; die Voraussetzungen des § 29 Abs. 2 SchiedsO dürften vorliegend nicht erfüllt sein.

2. Auch die Bundesschiedskommission geht davon aus, daß der Antragsteller das Verhalten des Antragsgegners zum Anlaß für die Einleitung eines Parteiordnungsverfahrens nehmen durfte. Dabei ist es entgegen der Auffassung des Antragsgegners nicht als fehlerhaft anzusehen, daß die Landesschiedskommission nach ihrer Anrufung durch den

Antragsteller tätig wurde, nachdem eine Entscheidung durch die Unterbezirksschiedskommission aus vom Antragsteller nicht zu vertretenden Gründen nicht innerhalb der nach § 6 Abs. 4 Satz 1 SchiedsO vorgegebenen Frist zustandegekommen war. Die Voraussetzungen des § 6 Abs. 4 Satz 2 SchiedsO erachtet die Bundesschiedskommission - ebenso wie die Landesschiedskommission - für gegeben. Andernfalls würde ein Verhalten der Mitglieder einer Schiedskommission, das der jeweilige Antragsteller nicht beeinflussen kann, im Ergebnis den Anspruch auf Prüfung des Parteiordnungsverfahrens wegen des Vorwurfs parteischädigenden Verhaltens gegenüber einem Mitglied vereiteln. Der Sachverhalt der "Antragsprüfung" ist auch dann gegeben, wenn die (gegebenenfalls auch die nachrückenden) Mitglieder der Schiedskommission der Reihe nach prüfen, ob sie sich in der Lage sehen, an einer Entscheidung mitzuwirken.

3. Die Bundesschiedskommission teilt in der Sache im wesentlichen die Bewertung der Landesschiedskommission, auf deren Ausführungen verwiesen werden kann. Das Verhalten des Antragsgegners ist jedenfalls in der Gesamtbetrachtung als erheblicher Verstoß gegen die Grundsätze der Partei, insbesondere den Grundsatz der Solidarität, zu werten, durch den nicht unerheblicher Schaden für die Partei entstanden ist (§ 35 Abs. 1 OrgStatut). Dies gilt auch dann, wenn man in einem einzelnen Punkt zu einer abweichenden Einschätzung käme, was etwa für die Vorgänge in Zusammenhang mit der G.-Reise (4.8.) gelten könnte, bei der den anderen Sachverhalten vergleichbare Beschlußfassungen von Parteigremien offenbar nicht vorgelegen und Vertreter der Partei ihre Bedenken erst zu einem viel zu späten Zeitpunkt geltend gemacht haben, als daß hierauf noch hätte sinnvoll reagiert werden können. Sie bewertet lediglich das Gewicht der erhobenen Vorwürfe als nicht ganz so schwerwiegend, daß zur schärfsten Sanktion, die das Parteirecht kennt - zum Ausschluß nach § 35 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 3 OrgStatut i.V.m. § 15 Abs. 1 SchiedsO - gegriffen werden müßte.

4. Dabei wirft das Verfahren Fragen der Abgrenzung des Verhältnisses einer Partei zu von ihr mit einem öffentlichen Mandat betrauten Mitgliedern in einer Fraktion auf. Diese Grenzen können nicht abstrakt bestimmt werden, sondern erfordern die Betrachtung der konkreten örtlichen Verhältnisse und der Art und des Gewichts der Punkte, bei denen Partei und Mehrheit der Fraktion, unterschiedlicher Auffassung waren.

Einerseits können sich auch Mitglieder einer Stadtverordnetenversammlung als Abgeordnete auf den Grundsatz des "freien Mandats" berufen. Dies bedeutet, daß bei Entscheidungen im einzelnen im örtlichen Parlament eine strenge Bindung der Mandatsträger an Parteibeschlüsse nicht durchgesetzt werden kann. Andererseits müssen Mandatsträger akzeptieren, daß sie ihr Mandat dem Vertrauen der Mitglieder der Partei verdanken, die durch Ausübung des Vorschlagsrechts die Voraussetzungen dafür geschaffen haben, daß

sie in das jeweilige Gremium gewählt werden konnten. Sie sind - soll insgesamt eine erfolgreiche politische Arbeit geleistet werden - darauf angewiesen, daß ihnen die entsendende Partei ihrerseits Rückhalt in der Öffentlichkeit gibt. Die Partei wiederum ist - will sie ihre gemeinsam erarbeiteten und der Öffentlichkeit zur Kenntnis gegebenen Positionen erfolgreich umsetzen und damit auch die Unterschiede zu konkurrierenden Parteien deutlich machen - darauf angewiesen, daß auch ihre Mandatsträger sich zu diesen Positionen bekennen. Es mag innerparteilich um diese Positionen gerungen werden; es mag auch einzelne Fragen geben, die sich als grundlegende "Konfliktfragen von größter landes- und kommunalpolitischer Bedeutung" oder gar als "Gewissensentscheidungen" darstellen; letzteres dürfte allerdings auf die Sachverhalte, die Anlaß für die Kontroversen gegeben haben, kaum zutreffen, wie auch der Antragsgegner einräumt. In diesem Spannungsfeld kann selbstverständlich nicht jedes Abweichen von der Beschlußlage der Partei mit Parteiordnungsverfahren sanktioniert werden, zumal da Fraktionen nach der ständigen Rechtsprechung der Bundesschiedskommission nicht von Rechts wegen an Parteibeschlüsse und parteiinternes Recht gebunden werden können (vgl. Entscheidung vom 13.3.1992, 14/1991/St). Die Partei ist jedoch berechtigt, auf Parteitag Rechenschaft von ihren in die Parlamente entsandten Mitgliedern über die Umsetzung von Beschlüssen und Empfehlungen zu fordern. Dies ist insbesondere der Fall, wenn ein über den Einzelfall hinausgehendes Verhalten bei den Parteimitgliedern den Eindruck erwecken muß, Mandatsträger kümmern sich überhaupt nicht mehr um das, was innerparteilich beschlossen wird. Die Partei kann zumindest erwarten, daß diejenigen Mitglieder einer Fraktion, die von den parteiintern beschlossenen Auffassungen abweichen wollen, in besonderem Maße die innerparteiliche Diskussion suchen und einerseits für ihren Standpunkt werben, andererseits aber bereit sind, diesen wirklich ernsthaft zu überdenken, wenn sie erkennen müssen, daß sie sich innerhalb der Partei in einer Minderheitenposition befinden. Ohne daß ein ständiger Rechtfertigungsdruck für jede Einzelentscheidung gegenüber der Partei besteht, muß es schon aus Gründen der Loyalität und Solidarität zur Partei eine grundsätzliche Bereitschaft geben, die Gründe für abweichendes Verhalten zu erläutern. Eine solche Bereitschaft hat der Antragsgegner nicht erkennen lassen, er war vielmehr offenbar der Meinung, daß er und die ihm folgenden Mitglieder der Fraktion allein die einzig richtige Sicht der Dinge hätten, unabhängig davon, wie sich durch ihr Verhalten das Bild der Partei in der Öffentlichkeit darstellte und wie dieses Verhalten auf die große Mehrheit der Mitglieder wirken würde.

Von Bedeutung ist vor allem auch das Gewicht der Vorwürfe in Zusammenhang mit der Wahl von Stadtältesten. Gerade als langjähriger und erfahrener Funktionär und Mandatsträger hätte der Antragsgegner sich bewußt machen müssen, wie ein Verhalten in der Öffentlichkeit wirkt, das von dem üblichen Brauch abweicht und damit den Eindruck erweckt, Mitglieder der SPD würden sich selbst begünstigen. Dabei dürfte weniger der Umstand bedeutsam sein, daß von den zeitmäßigen Voraussetzungen für die Wahl zum

Stadtältesten abgegangen wurde, als vielmehr der Umstand, daß die Wahl der Stadtältesten nicht der neuen Stadtverordnetenversammlung überlassen wurde.

5. Eine besondere Verantwortung kommt bei derartigen Kontroversen denjenigen zu, die in herausgehobenen Funktionen tätig sind; dies gilt insbesondere für die Funktion eines Fraktionsvorsitzenden, wie sie der Antragsgegner innehatte. Deswegen wiegt sein Verschulden schwerer als das der Antragsgegner im Verfahren POV 5/1996/P, was in den unterschiedlich verhängten Sanktionen zum Ausdruck kommt. Darauf, daß der Antragsteller gegen andere Parteimitglieder, gegenüber denen einzelne der erhobenen Vorwürfe ebenfalls zutreffen könnten, nicht in ähnlicher Weise vorgegangen ist, kann sich der Antragsgegner nicht mit Erfolg berufen, denn die Sachverhalte sind jedenfalls nicht vergleichbar. Soweit eine gewisse Vergleichbarkeit vorliegt, hat der Antragsteller ebenfalls die Initiative ergriffen (vgl. das Verfahren 5/1996/P).

6. Andererseits hat die Bundesschiedskommission zugunsten des Antragsgegners dessen unbestreitbaren Verdienste, die dieser sich im Laufe seines aktiven Einsatzes für die SPD zweifellos erworben hat - andernfalls wäre er wohl kaum über einen längeren Zeitraum in Funktionen und Mandate gewählt worden -, und seinen glaubhaft erklärten Willen, sein Festhalten an sozialdemokratischen Grundauffassungen auch weiterhin durch die SPD-Mitgliedschaft nach außen dokumentieren zu können, berücksichtigt und deswegen eine weniger einschneidende Sanktion als den Parteiausschluß für ausreichend erachtet.